

Benedetto

DEUTSCHES EHRENAMT – DAS E-MAGAZIN



April 2022

Vorstandswissen

Eintragungspflicht ins Lobbyregister

Rechtsfrage

Vorstandswahl in Abwesenheit

Praxiswissen

Risiko Maibaum



DEUTSCHES EHRENAMT®



SOS-Kinderdorf Ukraine benötigt dringend Hilfe

„Wir alle fühlen uns hilflos und wollen, dass der Krieg aufhört. Unsere oberste Priorität ist es, so viele Kinder wie möglich zu schützen. Wir wollen, dass die Kinder ohne Hass aufwachsen.“

Serhii Lukashov, nationaler Direktor der SOS-Kinderdörfer Ukraine

Das Leben und Wohlergehen der 7,5 Millionen Kinder im Land ist in Gefahr. SOS-Kinderdorf Ukraine ist vor Ort und unterstützt in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen Heimkinder und Binnenflüchtlinge mit einem Soforthilfeprogramm in der Westukraine. So berichtet Serhii Lukashov, nationaler Direktor

der SOS-Kinderdörfer Ukraine, dass sie von vielen Pflegefamilien aus dem ganzen Land um Unterstützung gebeten werden. Die Mitarbeiter vor Ort planen den Kauf und die Verteilung von Hilfsgütern sowie die psychosoziale Betreuung von Kindern und ihren Familien.



Weitere Informationen zur Hilfsaktion des SOS-Kinderdorf Ukraine sowie zur aktuellen Lage finde Sie hier:
www.sos-kinderdorf.de/portal/spenden/wo-wir-helfen/europa/ukraine

Spendenkonto des SOS-Kinderdorf e.V.
Bank für Sozialwirtschaft
DE02 7002 0500 7840 4636 24
BIC BFSWDE33MUE

Vorstandswissen

*Wegweiser durch den
Registerdschungel* **Seite 04**

Praxiswissen

*Maibaum:
Tradition und Risiko* **Seite 08**

Rechtsfrage

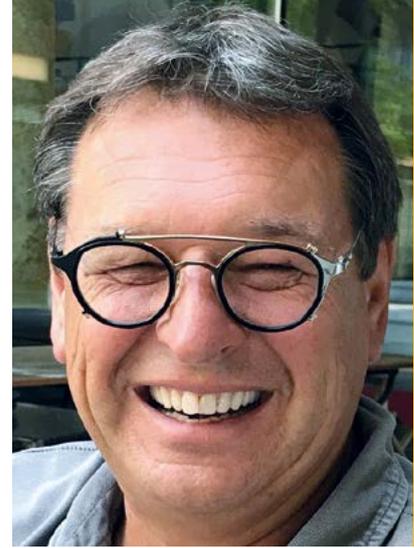
*Vorstandswahl in
Abwesenheit* **Seite 11**

Verein im Porträt

*AG Fledermausschutz
BaWü e.V.* **Seite 12**

Vorstandswissen

Die Briefwahl **Seite 16**



Hans Hachinger, Gründer
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

**Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser!
Liebe ehrenamtlich
Engagierte!**

Schon gehört? Es gibt ein weiteres Register! Neben dem Transparenzregister, das die Eckdaten auch von gemeinnützigen Körperschaften erfasst, besteht seit dem 01. März 2022 zudem auch noch Eintragungspflicht ins Lobbyregister. Welche Organisationen nun wo und wie gemeldet und erfasst werden müssen, haben wir für Sie recherchiert und in dieser Ausgabe in einem Artikel zusammengefasst.

Die Corona-Pandemie hat uns gelehrt, dass wir flexibel sein müssen, wenn wir auch weiterhin Beschlüsse fassen wollen, auch wenn wir uns nicht in Präsenz oder virtuell zusammenfinden können. Wie funktioniert also die Briefwahl? Die Antwort finden Sie in dieser Ausgabe.

Der Maibaum ist eine deutschlandweit geliebte und gelebte Tradition. Doch wo hört der Spaß auf und wo fangen Haftungspflichten an? Auch das lesen Sie bei uns.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

Wegweiser durch den Register-Dschungel: Wann besteht eine Eintragungspflicht für Ihren Verein?

Sie wurden angelegt, um Verantwortung und Einflussnahme von Organisationen offenzulegen und zweifelhafte Machenschaften zu verhindern. Während das 2017 gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angelegte Transparenzregister unlängst einige Neuerungen erfahren hat, wurde das Lobbyregister erst in diesem Jahr eingeführt, um Lobbyisten genauer auf die Finger zu schauen. In welchen Fällen auch Ihr Verein von einer Eintragungspflicht betroffen sein könnte, klären wir in diesem Beitrag.



Welchen Zweck hat das Transparenzregister?

Das Transparenzregister ist seit 2017 die offizielle Plattform der Bundesrepublik, auf der Unternehmen und andere Körperschaften ihre wirtschaftlich Berechtigten durch die Angabe bestimmter Daten offenlegen müssen. Sinn und Zweck des Ganzen ist es, wie der Name schon sagt, Transparenz zu schaffen, indem jene Personen kenntlich gemacht werden, die am Ende komplizierter juristischer Firmen-, Vereins- oder Verbandsstrukturen die Fäden in der Hand halten. Durch diese Offenlegung sollen vor allem Geldwäsche und die Finanzierung von Terrorismus verhindert werden. Auch gemeinnützige Vereine trifft nach § 20 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) eine Meldepflicht hinsichtlich der wirtschaftlichen Berechtigten im Transparenzregister.

Wessen Daten werden im Transparenzregister offengelegt?

„Wirtschaftlich berechtigt“ ist, salopp gesagt, wer im Laden das Sagen hat. Im Sinne des GwG zählt dazu beispielsweise jeder, der mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle über eine juristische Person ausübt. Da eine

solche Kontrolle in einem Verein in der Regel nicht gegeben ist, sieht das Gesetz in dem Fall die gesetzlichen Vertreter als wirtschaftliche Berechtigte an. Demnach muss grundsätzlich der Vereinsvorstand beim Transparenzregister gemeldet werden.

Was bedeutet die Mitteilungsfiktion für Ihren Verein?

Bislang bediente sich das Transparenzregister dabei an den Einträgen aus anderen öffentlich einsehbaren Registern, wie zum Beispiel dem Handelsregister, dem Unternehmensregister oder eben auch dem Vereinsregister. Wurden Daten der wirtschaftlich Berechtigten dort bereits gespeichert, war eine zusätzliche Mitteilung durch den Verein an das Transparenzregister nicht nötig. Für Unternehmen ist diese Mitteilungsfiktion mit dem am 01. 08. 2021 in Kraft getretenen Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz („TraFinG“) entfallen. Für eingetragene Vereine hingegen besteht sie weiterhin. Das bedeutet: Sind die Angaben zum Vorstand bereits im Vereinsregister hinterlegt, werden sie automatisch von Ihrem Amtsgericht an das Transparenzregister weitergeleitet und Sie müssen nicht aktiv werden. Die automatische Eintragung erfolgt spätestens zum 01. 01. 2023.

Wann muss Ihr Verein trotzdem aktiv werden?

Keine Regel ohne Ausnahme: Trotz automatischer Eintragung müssen Vereine in den folgenden Fällen eine eigenständige Meldung an das Transparenzregister vornehmen:

- Wenn eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet worden ist.
- Wenn es mindestens einen wirtschaftlich Berechtigten gibt, der nicht Vorstand des Vereins, sondern aus anderen Gründen wirtschaftlich berechtigt ist.
- Wenn ein wirtschaftlich Berechtigter seinen Wohnort außerhalb von Deutschland hat.
- Wenn ein wirtschaftlich Berechtigter eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit hat.
- Wenn ein wirtschaftlich Berechtigter neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine andere Staatsangehörigkeit hat.

Welche Angaben gehören ins Transparenzregister? Folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten sind mitteilspflichtig:

- der Vor- und Nachname,
- das Geburtsdatum,
- der Wohnort (nicht die vollständige Adresse),
- das Wohnsitzland,
- alle Staatsangehörigkeiten,
- der Typ des wirtschaftlich Berechtigten sowie Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses (vgl. § 19 Abs. 1 GwG).

Wichtig: Für Vereine bedeutet das ganz konkret, dass Änderungen im Vorstand künftig unverzüglich beim Vereinsregister angemeldet werden müssen. Wer hier schludert, riskiert, dass die Fiktionswirkung für das Transparenzregister aufgehoben wird. Zudem kann das Transparenzregister, anders als das Vereinsregister, unterlassene Meldungen mit Bußgeldern belegen.

Transparenzregister: Eintragung & Kostenbefreiung für Vereine

Für die Führung des Transparenzregisters verlangt die Bundesanzeiger Verlag GmbH als registerführende Stelle eine jährliche Gebühr. Für gemeinnützige Vereine wurde das Verfahren zur Gebührenbefreiung nun erheblich vereinfacht. Zwar müssen sie für die Jahre 2021 bis 2023 noch einen vereinfachten An-

trag auf Gebührenbefreiung beim Transparenzregister stellen. Um die Gemeinnützigkeit nachzuweisen, reicht bald aber eine formlose Versicherung. Ab 2024 sollen gemeinnützige Vereine dann aber keine Gebührenbescheide mehr erhalten. Übrigens: Die Beantragung der Gebührenbefreiung für das Jahr 2021 ist noch bis zum 30. Juni 2022 möglich.

Die Basis-Registrierung sowie die erweiterte Registrierung, um beispielsweise Eintragungen von wirtschaftlich Berechtigten zu beauftragen oder Anträge auf Einsichtnahme in das Transparenzregister zu stellen, erfolgt online auf www.transparenzregister.de. Für die Gebührenbefreiung wurden die entsprechend individualisierten Antragsformulare postalisch an die eingetragenen Vereine versandt. Der Verein kann das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular an die Bundesanzeiger Verlag GmbH per Mail, Fax oder Post zurücksenden.

Welchen Zweck hat das Lobbyregister?

Im Januar 2022 wurde das neue Lobbyregister eingeführt. Wer organisiert Einfluss auf die Politik von Bundestag und Bundesregierung nehmen möchte, muss sich hier verpflichtend registrieren und Verhaltensregeln einhalten. Auf diese Weise soll die Tätigkeit von Lobbyisten erfasst und kontrolliert und für die Gesellschaft transparent gemacht werden. Auch für Verbände und Vereine besteht seit dem 01. 01. 2022 eine Registrierungs-pflicht, sofern sie Interessensvertretung betreiben. Im Gegensatz zum Transparenzregister müssen sie sich dann aktiv um die Eintragung ins Lobbyregister kümmern.

Welche Vereine sind von der Eintragungspflicht betroffen?

Ihr Verein ist davon nur betroffen, wenn er tatsächlich Lobby-Arbeit betreibt. In der Regel zählen aber eher große Verbände zu den bekannten Lobby-Akteuren in Deutschland. In der bisherigen, freiwilligen Verbändeliste des Bundestages waren knapp 2.300 Verbände gelistet. Spitzenreiter bei den Lobby-Ausgaben ist dabei der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft, der pro Jahr bis zu 15 Millionen Euro für Lobby-Arbeit ausgibt. Doch auch deutlich geringere Summen können zur Eintragungspflicht führen. Entscheidend ist, ob Ihr Verein Interessenvertretung betreibt.

„Als Interessenvertretung wird jede Kontaktaufnahme zum Zweck der (un-)mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung verstanden (§ 1 Abs. 3 LobbyRG).“

Woran erkennt man eine Interessenvertretung in der Vereinsarbeit?

Aber zählt eine Einladung zum Sommerfest an den eigenen Wahlkreisabgeordneten schon als Lobby-Arbeit? Mit folgender Checkliste finden Sie heraus, ob für Ihren Verein eine grundsätzliche Eintragungspflicht besteht:

- Die Interessensvertretung muss regelmäßig betrieben und auf Dauer angelegt sein. Regelmäßigkeit besteht ab der dritten Kontaktaufnahme innerhalb relativ kurzer Zeit.
- Die Interessenvertretung wird geschäftsmäßig für Dritte betrieben. Ein gewerbliches Tätigwerden oder eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.
- Die Kontaktaufnahme fand innerhalb der letzten drei Monate mehr als 50-mal statt. Ausreichend ist dabei auch ein einmaliger Kontakt an einen Verteilerkreis von mehr als 50 Adressaten.
- Die Kontaktaufnahme erfolgt gegenüber Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Bundestags bzw. deren Mitarbeitern, der Bundesregierung selbst oder (Parlamentarischen) Staatssekretären und Abteilungsleitern.
- Die Initiative für eine Kontaktaufnahme geht vom Verein aus (keine umgekehrte Kontaktaufnahme).
- Der Kommunikationskanal ist irrelevant. Eine Kontaktaufnahme kann durch persönliche Treffen, Anrufe, per E-Mail oder Brief erfolgen.

Ausnahmen für Vereine: Was zählt nicht als Lobby-Arbeit?

Ein offener Brief, etwa „an die Mitglieder des Deutschen Bundestages“ oder „an die Bundesregierung“, der gleichzeitig an Dritte adressiert ist, gilt nicht als ausreichende Kontaktaufnahme. Auch allgemeine Veröffentlichungen, öffentliche Stellungnahmen ohne Nennung eines Adressaten oder Demonstrationen sind keine Kontaktaufnahme, die zu einer Eintragungspflicht in das Lobbyregister führen.

Für den Vereinsbereich gelten darüber hinaus noch weitere Ausnahmen, zum Beispiel

- für Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervereinigungen,
- für Organisationen der Kultur- und Bildungspolitik, soweit sie institutionell mit Bundesmitteln gefördert werden,

- für Religionsgemeinschaften,
- für Vereine, die in Deutschland anerkannte Minderheiten fördern.

Eine Registrierungspflicht ist auch dann nicht gegeben, wenn Vereine Anliegen von ausschließlich lokalem Charakter geltend machen und dabei nicht mehr als zwei Wahlkreise unmittelbar betroffen sind. Wer sich also für eine Sportförderung bei seinem Bundestagsabgeordneten stark macht, um den örtlichen Sportplatz weiter zu erhalten, ist noch kein Lobbyist im Sinne des Lobbyregistergesetzes. Wird Ihr Verein direkt und individuell z.B. seitens einer Bundestagsfraktion angesprochen und um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen gebeten, ist diese „umgekehrte“ Kontaktaufnahme ebenfalls kein Registrierungstatbestand.

Welche Angaben gehören ins Lobbyregister?

Für eine Eintragung muss Ihr Verein zunächst über die Website des Lobbyregisters www.lobbyregister.bundestag.de ein Admin-Konto einrichten. Ein online verfügbares Handbuch vom Deutschen Bundestag erläutert alle weiteren Schritte. Vereine müssen in jedem Fall den Vereinsnamen, ihre Website, die Mitgliederzahl und Mitgliedschaften des Vereins sowie E-Mail-Adresse und Anschrift angeben. Auch die Namen und elektronischen Kontaktdaten aller gesetzlichen Vertreter oder sonstiger vertretungsberechtigter Personen des Vereins werden erfasst, des Weiteren die Vornamen, Familiennamen sowie Geburtsnamen der Mitglieder, die die Interessenvertretung ausüben. Zudem müssen Angaben zu den Interessen- und Vorhabenbereichen des Vereins wie auch zu Auftraggebern gemacht werden, für die der Verein die Interessensvertretung betreibt.

Besonders sensible Angaben, wie die jährlichen finanziellen Aufwendungen, Zuschüsse und Zuwendungen oder Rechenschaftsberichte können verweigert werden. Dann allerdings wird die Weigerung im Lobbyregister vermerkt und es erfolgt ein Eintrag des Vereins in einer gesonderten öffentlichen Liste im Lobbyregister.

Hohe Bußgelder drohen bei Nichteintragung

Die Übergangsfrist zur Eintragung in das Lobbyregister ist am 28. 02. 2022 ausgelaufen. Falls für Ihren Verein oder Verband eine Eintragungspflicht besteht und Sie sich noch nicht registriert haben, sollten Sie das unverzüglich nachholen. Denn wer sich nicht rechtzeitig in das Register einträgt, obwohl er hierzu verpflichtet ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann. Falsche oder unvollständige Angaben können ebenfalls mit bis zu 50.000 Euro teuer zu stehen kommen. Selbst wenn die Registrierung lediglich fahrlässig unterbleibt, kann das Bußgeld bis zu 20.000 Euro betragen.





Wenn der Maibaum zum Risiko wird

Von Düsseldorf bis Dresden und von München bis Kiel – Maifeiern gibt es in ganz Deutschland. Meist sind sie mit dem Aufstellen eines Maibaums verbunden, der hierzulande eine lange Tradition genießt. Sind Vereine Initiatoren des beliebten Brauchs, sollten sie unbedingt auf einen ausreichenden Versicherungsschutz achten. Denn das Aufrichten der bis zu fünfzig Meter langen Stämme ist nicht ohne Risiko.

Denn schon in vorchristlicher Zeit tanzten und feierten die Menschen um einen ausgesuchten Baum, huldigten den Waldgottheiten und hießen so den lang ersehnten Frühling willkommen. Seit jeher steht der Maibaum für Glück und Segen, Gedeihen und Wachstum. Mit der Zeit haben sich heidnische und kirchliche Bräuche vermischt, so dass vielerorts heute auch Pfingst- und Marienbäume aufgestellt werden.

Liebesbotschaft oder Kletterstange – so verschieden sind die Maibaum-Bräuche

Je nach Region haben sich verschiedene Bräuche rund um den Maibaum etabliert. So bringen junge Männer unter anderem im Rheinland und im Saarland sogenannte Liebesmaien am Haus der Freundin an. Üblicherweise sind das mit buntem Krepp-Papier geschmückte Birken mit einem Maiherz aus Holz oder festem Karton, in das der Name der Angebeteten eingraviert wird. Der Maibaum bleibt einen Monat lang stehen und wird dann vom Verehrer wieder ausgelöst. Fand sein Werben Anklang, wird er mit einer Einladung zum Essen, einem Kasten Bier oder gar einem Kuss belohnt. Die Angebetete kann eine dünne Scheibe vom Fuß des Stammes absägen und diese zur Erinnerung behalten.

In anderen Gegenden, vor allem im Alpenvorland, geht es etwas sportlicher zu. Hier finden Kletterwettbewerbe am glatten Stamm des Maibaums statt. Im Passauer Land zum Beispiel schmieren sich junge Männer für das Maibaumkraxeln Pech an die Füße und klettern bis zur Baumspitze. Der schnellste unter ihnen wird Maikönig. In anderen Orten motivieren Gewinne, die in luftiger Höhe am Maibaum angebracht werden, die Kletterer zu Höchstleistungen.

Erst stehlen, dann feiern

Das Stehlen des Maibaums ist hingegen eine Tradition, die sich fast überall eingebürgert hat, wenn auch nach regional unterschiedlichen Regeln, die genau festlegen, wann der Maibaumklau erfolgreich war. Wichtiger als der Diebstahl selbst ist aber fast überall die darauf folgende Auslöse. Die erfolglosen Bewa-

cher erkaufen sich ihren gestohlenen Baum mit einer ordentlichen Brotzeit und paar Fässern Bier wieder zurück. Meist wird die Auslöse dann in einträchtiger Runde gemeinsam mit den Dieben gefeiert.

Bayern hat die höchsten Maibäume

Maibäume, die am 1. Mai feierlich auf einem zentralen Platz in der Stadt oder dem Dorf errichtet werden, sind besonders prächtig. Rank und schlank sind sie und mit grünen Kränzen und bunten Bändern geschmückt. In Bayern ist ihr glatter Stamm mit einer weiß-blauen Spirale von rechts unten nach links oben, der sogenannten „Schnürung“, bemalt. Dazu werden auf beiden Seiten des Stammes Zunftzeichen, die Taferl, angebracht, die das Vereinsleben, das ansässige Handwerk und den kaufmännischen und bäuerlichen Alltag der Gemeinde darstellen. Während man im Rheinland in der Regel eine 20 bis 25 Meter hohe Birke fällt und als Maibaum aufstellt, werden in Bayern meistens Stämme von Nadelbäumen gewählt, die dann mehrere Jahre stehen bleiben. Diese fest installierten Maibäume erreichen mitunter Rekordhöhen von über 50 Meter.

Gefahr „Maibaum“: Als Veranstalter sind Vereine sind in der Pflicht

Dass der Transport und das Aufstellen solcher Giganten nicht ungefährlich sind, versteht sich von selbst. Nicht immer ist die Stadt oder die Gemeinde für das Aufstellen des Maibaums verantwortlich, oft übernehmen auch Vereine diese Aufgabe. Als Veranstalter müssen sie dann die Sicherheit aller Helfer und Zuschauer gewährleisten. Dennoch ereignen sich immer wieder zum Teil schwere Unfälle, nicht nur beim Transport oder Aufstellen des Maibaums, sondern auch, wenn ein bereits aufgestellter Baum bricht. Unser Versicherungsexperte Andreas Hartan von der Allianz rät Vereinen deshalb, unbedingt ihren Versicherungsschutz zu überprüfen, bevor sie als verantwortlicher Veranstalter einen Maibaum aufstellen.

Welche Haftungsrisiken drohen Vereinen, die als Initiatoren einen Maibaum aufstellen?

„Grundsätzlich gilt, wer den Maibaum aufstellt, haftet auch dafür. Dem Verein obliegt in dem Fall also die Verkehrssicherungspflicht für den Maibaum und er muss Sorge tragen, dass keine Schäden an Dritten verursacht werden. Ist er im Schadensfall nicht umfänglich abgesichert, kann der Vorstand mit seinem Privatvermögen zur Haftung herangezogen werden.“

Wie können sich Vereine ausreichend absichern? Brauchen sie eine spezielle Maibaum-Versicherung?

„Die gibt es zwar, aber das Aufstellen eines Maibaums, kann auch über eine Veranstalterhaftpflicht abgesichert werden. Das hat den Vorteil, dass mit einem optimalen Versicherungsschutz auch alle anderen Vereinsveranstaltungen abgedeckt sind.“

Warum reicht die Vereinshaftpflicht nicht aus, um das Maibaum-Aufstellen abzusichern?

„Über die Vereinshaftpflicht ist nur abgesichert, was dem Vereinszweck dient und zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins gehört. Ist das Maibaum-Aufstellen in der Satzung verankert, ist es auch in der Vereinshaftpflicht abgedeckt. Meist ist das jedoch nicht der Fall. Dann sind Zusatzversicherungen nötig, um den Verein und vor allem den Vorstand vor finanziellen Schäden zu bewahren.“

Wie kann der Verein sicherstellen, dass alle Helfer ausreichend versichert sind, auch wenn sie nicht Mitglied im Verein sind?

„Mit einer Veranstalterhaftpflichtversicherung sind auch sämtliche Drittschäden abgesichert. Das betrifft also jeden, der sich im Auftrag des Vereins am Transport oder Aufstellen des Maibaums beteiligt.“

Ein aufgestellter Maibaum kann brechen und Schaden verursachen. Welche Auflagen muss der Verein diesbezüglich erfüllen?

„Der Verein sollte die Stand- und Bruchfestigkeit des Maibaum einmal im Jahr durch einen Holzfachkundigen überprüfen lassen, um seiner Sorgfaltspflicht nachzukommen. Auch Fäulnis und Pilzbefall müssen dabei kontrolliert werden. Spätestens nach drei Jahren Standzeit darf die Kontrolle ausschließlich durch einen IHK-bestellten Holz- Sachverständigen erfolgen. Alternativ muss der Maibaum abgebaut werden. Die maximale Standzeit eines Maibaums darf übrigens fünf Jahre nicht überschreiten.“

Heftige Stürme, wie erst kürzlich im Februar, werden immer häufiger in Deutschland. Dadurch können auch Maibäume öfter zur Gefahr werden. Wie sollten Vereine mit diesem Risiko umgehen?

„Im Rahmen der Sorgfaltspflicht sollte der Maibaum auch immer dann fachkundig überprüft werden, wenn ein konkreter Anlass besteht, beispielsweise nach einem Sturm. Wenn der Verein regelmäßig und bei gegebenem Anlass prüft und schriftlich dokumentiert, dass der Maibaum ordnungsgemäß befestigt ist, konnte er auch den Schaden nicht verhindern. Fällt der Maibaum dann auf ein Auto oder Haus, greift entsprechend die KFZ Teilkasko oder Sturmversicherung bei Wohngebäuden.“

Gut versichert, sorglos feiern

Wir vom DEUTSCHEN EHRENAMT sind der Meinung, dass die Brauchtumpflege durch die vielen Vereine wichtig ist und nicht aus Angst vor möglichen Risiken eingestellt werden darf. Deshalb beraten wir Vereinsvorstände rechtlich, informieren sie über Gefahren und bieten ihnen den nötigen Schutz gegen das persönliche Haftungsrisiko. So können Sie Ihre nächste Maifeier sorgenfrei planen und mit einem Maibaum den Frühling begrüßen. Nur gegen den womöglich geplanten Diebstahl können wir Ihren Maibaum nicht versichern...



Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird ein neuer Vorstand gewählt. Eine Kandidatin teilte uns mit, dass sie zu diesem Termin nicht persönlich erscheinen kann. Kann sie sich auch in Abwesenheit zur Wahl stellen?



Grundsätzlich ist eine Wahl zum Vorstandsmitglied auch in Abwesenheit möglich.

Die Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Kandidat oder die Kandidatin vorher schriftlich dem bestehenden Vorstand gegenüber erklärt, für das Amt kandidieren zu wollen. Und ganz wichtig: Diese Erklärung muss auch enthalten, dass im Fall eines Wahlerfolgs, die Wahl auch angenommen wird.

Kommt es bei der Mitgliederversammlung dann zum Tagesordnungspunkt der Wahl, verliert der die Versammlung leitende Vorstand diese Erklärung. Die Erklärung wird dann dem Sitzungsprotokoll beigefügt.



Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke

ist Gründungspartner der Kanzlei Schwenke Schütz. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.



Bitte hängen lassen! Die AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. setzt auf Öffentlichkeitsarbeit

Ingrid Kaipf ist leidenschaftliche Fledermausforscherin, ehrenamtliche Vereinsvorsitzende und absoluter Natur-Fan. Im Interview erklärt sie uns, warum sie mit der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. auf Öffentlichkeitsarbeit setzt, um die Lebensräume der gefährdeten Tiere zu erhalten, welcher Bereich der Vereinsarbeit ihr besonders am Herzen liegt und warum vor Fledermäusen wirklich niemand Angst haben muss.

Obwohl sie schon lange unter Naturschutz stehen, zählen Fledermäuse nach wie vor zu den stark gefährdeten Arten in Deutschland. Der massive Einsatz von Insektiziden vergiftet ihre Nahrung, intensive Landwirtschaft raubt ihnen die Lebensräume und unbedachte Bausanierungen oder Abrisse zerstören ihre Schlafplätze. Ehrenamtlichen Naturschützern wie der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. ist es zu verdanken, dass sich vielerorts die Bestände erholen und die Bevölkerung achtsam und wohlwollend auf die lautlosen Flugkünstler reagiert. Dabei ist die intensive Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiges Instrument, weiß Vereinsvorsitzende Ingrid Kaipf. Beruflich hat sie viele Jahre mit Fledermäusen in der Forschung gearbeitet und deren erstaunliche Fähigkeit zur Echo-Ortung erforscht. Ihr Knowhow bringt sie seit 1993 ehrenamtlich in den Artenschutz ein und ist noch immer fasziniert, wenn sie in der Dämmerung auf Exkursionen geht.

Ingrid, was wissen unsere Leser garantiert nicht über Fledermäuse?

„Da gibt es sicher eine ganze Menge interessanter Fakten. Zum Beispiel, dass Fledermäuse über dreißig Jahre alt werden können und pro Jahr meist nur ein Junges bekommen. Was viele ebenfalls erstaunt: Die Zwergfledermaus, eine der in Deutschland weit verbreitete Arten, ist gerade einmal zwei Gummibärchen schwer. Übrigens werde ich hin und wieder immer noch gefragt, wo Fledermäuse ihre Nester bauen und wie viele Eier sie legen. Tatsächlich halten viele die kleinen Flugkünstler fälschlicher Weise für Vögel und nicht für Säugetiere.“

Sind die Vorbehalte in der Bevölkerung gegenüber Fledermäusen in der Corona-Krise gestiegen?

„Nein, eigentlich nicht. Natürlich gibt es einige Mitmenschen, die sich vor Fledermäusen fürchten, aber da geht es meist um irrationale Ängste und nicht um die Übertragung von Krankheitsregern. Von unseren heimischen Fledermäusen geht für den Menschen keinerlei Gefahr aus. Sie haben mehr Angst vor uns als wir vor ihnen. Übrigens zeigen in der Regel nur Erwach-

sene eine Scheu vor den Tieren. Kinder hingegen sind eher neugierig und ohne Vorbehalte. Es macht großen Spaß, sie für den Schutz von Fledermäusen zu begeistern.“

Warum ist es wichtig und notwendig, diese einzigartigen Tiere zu schützen?

„Weil sie unsere fliegende Insektenpolizei sind. Eine einzige Zwergfledermaus vertilgt pro Nacht rund 1.000 lästige Stechmücken. Wenn sie trächtig ist, frisst sie sogar das Dreifache. Das und die Tatsache, dass der Bestand der Fledermäuse in den 50er bis 70er Jahren durch den massiven Einsatz chemischer Mittel in der Forst- und Landwirtschaft dramatisch zurückgegangen ist, macht die Arbeit unseres Vereins wichtig und notwendig. Mittlerweile müssen wir uns natürlich noch mit weiteren Faktoren auseinandersetzen. Durch die zunehmende



Zersiedelung und Bebauung werden die Naturräume für die Fledermaus immer kleiner. Auch unser Klima verändert sich und das sorgt dafür, dass heimische Arten immer weiter in den Norden ausweichen und durch neue invasive Arten, wie die Weißbrandfledermaus, verdrängt werden.“

Die Arbeitsgemeinschaft gibt es seit 1980. Welche Erfolge haben Eure Bemühungen bislang?

„Damals waren wir noch kein eingetragener Verein und eher wissenschaftlich unterwegs. Unsere AG bestand zur Hälfte aus Akademikern und zur anderen Hälfte aus Höhlenforschern. Mittlerweile haben sich auch viele Privatpersonen dem Fledermausschutz verschrieben und sind unserem Verein beigetreten. Erfolge können wir auf jeden Fall verbuchen. Auch wenn sich nicht alle Bestände aus den genannten Gründen wieder völlig erholt haben, sind die Menschen zunehmend sensibilisiert für den Fledermausschutz. Nicht zuletzt aufgrund unserer intensiven Informations- und Aufklärungsarbeit über die letzten Jahrzehnte. Wie heißt es so schön? Wissen ist Macht. Wenn wir Menschen fundierte Kenntnisse über Fledermäuse, deren Lebensweise, Nutzen und Bedürfnisse vermitteln, ist das meiner Meinung nach der wirksamste und nachhaltigste Schutz, den wir leisten können.“

Wie sieht die Vereinsarbeit konkret aus und was macht Dir dabei am meisten Spaß?

„In unseren Anfängen haben wir primär die uns bekannten Fledermaushöhlen vergittert und so sichere Winterquartiere geschaffen. Heute ist unser Aktionsradius viel breiter. Etliche Mitglieder nehmen immer wieder verletzte oder geschwächte Findelkinder auf und pflegen sie, bis sie wieder ausgewildert werden können. Über unser Notteléfono können solche Fälle gemeldet werden. Regelmäßige Bestandsaufnahmen, der Biotopschutz und die Beratung von Behörden und Privatpersonen gehören auch zu unseren Aufgaben. Um den Lebensraum der Fledermäuse zu erhalten und zu erweitern, müssen wir jede Menge Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Wir informieren und klären auf – im Netz, in den Schulen und natürlich direkt in der Natur. Das macht mir am meisten Spaß – mit einer Gruppe von Kindern, ausgerüstet mit Ultraschalldetektoren die Natur zu entdecken. Da merke ich immer wieder, wie begeisterungsfähig die Kids sind und wie hungrig nach Erlebnissen im Freien.“

Trefft ihr dabei auch garantiert jedes Mal auf Fledermäuse?

„Natürlich. Anders als beim Whale-Watching garantieren wir auf unseren Exkursionen ein hundertprozentiges Erfolgserlebnis. Außerdem habe ich fast immer eine Fledermaus dabei, die bei mir in der Pflegestation lebt und deshalb weniger scheu ist – meist ist es ein Großer Abendsegler mit einer beachtlichen Spannweite von etwa 45 Zentimeter. Die sind etwas robuster

als die winzigkleinen Zwergfledermäuse und die Kinder finden es faszinierend, das Tier ganz aus der Nähe betrachten zu können.“

Wie ist der Verein organisiert und wieviel Zeit investierst Du als Vorsitzende in die ehrenamtliche Arbeit?

„Das Herausfordernde an unserer Vereinsarbeit ist, dass wir ja an ganz verschiedenen Orten in Baden-Württemberg aktiv sein müssen. Das beginnt beim Notruf, wenn eine verletzte Fledermaus gefunden wird, und geht bis zur Sicherung einzelner Quartiere oder der Bestandszählung in den verschiedenen Regionen. Deshalb sind wir ganz klassisch wie in einer Pyramide organisiert – mit dem Vorstand, unseren vier Regionalvertretern und ihnen zugeordneten regionalen Betreuern, die dann bei Notfällen schnell vor Ort sein können. Für mich selbst vergeht kein Tag ohne Vereinsarbeit. Allein die Emails zu beantworten und die Einsätze zu koordinieren, kostet viel Zeit. Aber solange ich hin und wieder selbst in der Dämmerung unterwegs sein kann, um Fledermäuse zu beobachten und andere für diese Tiere zu begeistern, ist es das schönste Ehrenamt, das ich mir vorstellen kann.“

www.agf-bw.de

Tipp: Traditionell findet am letzten Augustwochenende die internationale BATNIGHT statt – mittlerweile in über 35 Ländern. Auf zahlreichen familien- und kinderfreundlichen Veranstaltungen und abendlichen Exkursionen kann man dabei viel über die wendigen Insektenjäger erfahren und sie hautnah beobachten. In Deutschland wird die BATNIGHT vom NABU organisiert, unterstützt von vielen Natur- und Artenschutzverbänden. Auch die AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. wirkt mit. Weitere Informationen zur BATNIGHT 2022 am 27./28. August gibt es hier: www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/batnight/termine





Die Briefwahl

Wahlen sind wichtig! Sie sind Ausdruck der demokratischen Grundordnung – auch im Verein. Daher muss auch jedem Mitglied die Möglichkeit geboten werden, sein Stimmrecht auszuüben. Wer in der Mitgliederversammlung präsent ist, kann von diesem Recht vor Ort Gebrauch machen. Spätestens die Pandemie hat gezeigt, dass es nebst der Stimmabgabe in Präsenz auch andere Methoden wie die schriftliche Beschlussfassung, also Briefwahl braucht.

Ein Blick in die Vereinssatzung verrät, ob eine Briefwahl ohne Mitgliederbeschluss durchgeführt werden kann. Ist dort nichts zu finden, müssen alle Stimmberechtigten einer Briefwahl vorab zustimmen. Ein stillschweigendes Einverständnis ist nicht möglich. Oftmals scheitern schriftliche Beschlussfassungen, wenn auch nur ein Mitglied auf das entsprechende Anschreiben zur Briefwahl nicht reagiert.

Aufnahme in die Satzung

Wer vorbauen möchte nimmt die Briefwahl in die Satzung auf. Die Satzung sollte das Verfahren aber so gestalten, dass der Mehraufwand überschaubar bleibt. Deswegen sollten die

Briefwahlunterlagen nur auf Anforderung verschickt werden und die zurückgesendeten Wahlzettel zur Mitgliederversammlung vorliegen. Da eine kurzfristige Kandidatur dann nicht mehr berücksichtigt werden kann, muss die Satzung unbedingt eine Regelung zur Aufstellung von Wahlvorschlägen enthalten, bspw. „Anträge zur Ergänzung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.“

Formulierungsvorschlag für die Satzung: „(...) Mitglieder, die an Mitgliederversammlungen zu Vorstandswahlen nicht teilnehmen können, können ihre Stimme schriftlich abgeben. Sie

erhalten dazu auf Antrag einen entsprechenden Stimmzettel, der spätestens zu Beginn der Wahlversammlung beim Vorstand eingereicht werden – und mit der eigenhändigen Unterschrift des Mitglieds versehen sein muss.“

Da Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nebst der Satzung die Basis für die Führung des Vereins darstellen, muss die Briefwahl sehr sorgfältig durchgeführt werden.

Die Vorbereitung

Punkt 1: Die Basis bildet eine korrekt geführte Mitgliederliste. Daraus wird ein Wählerverzeichnis erstellt, indem aus der Mitgliederliste alle wahlberechtigten Mitglieder auf eine Liste gesetzt werden und jeder Stimmberechtigte eine Nummer erhält. Es empfiehlt sich, vorab nochmal genau in der Satzung nachzulesen, wer stimmberechtigt ist und wer nicht. Wie verhält es sich bspw. mit dem Stimmrecht minderjähriger Mitglieder?

Punkt 2: Per Vorstandsbeschluss ist eine Wahlvorstand zu bestimmen. Wichtig ist, dass die betreffenden Vorstandsmitglieder nicht selbst zur Wahl stehen oder bezüglich der zu treffenden Entscheidung nicht in direktem Zusammenhang stehen.

Punkt 3: Für die Durchführung einer Briefwahl ist einiges an Unterlagen vorzubereiten.

1. Ein Anschreiben für die Mitglieder, das erläutert, was und warum schriftlich abgestimmt wird. Darüber hinaus muss dieses Schreiben auch erklären, wie die Briefwahl abläuft.
2. Ein Stimmzettel, auf dem der zur Wahl stehende Sachverhalt eindeutig und unmissverständlich bezeichnet ist.
3. Umschläge für die Stimmzettel
4. Ein Wahlschein, auf dem die Anschrift des Mitglieds, die Wählernummer, die Rücksendefrist und ein Unterschriftsfeld eingefügt sind.
5. Umschlag für den Rückversand mit der Adresse von Verband/Verein
6. Kuverts für den Versand der vorbereiteten Unterlagen an die Mitglieder

Korrekte Durchführung

Die Wahlunterlagen, die bis zum Abgabetermin zurückkommen, müssen ungeöffnet an einem sicheren Ort, aufbewahrt werden.

Ist die Frist abgelaufen, werden die Briefe gezählt und geöffnet. Wichtig ist, den Eingang der Wahlunterlagen mit dem Wahlschein auf dem Wählerverzeichnis zu markieren. Hierbei wird auch geprüft, ob die Wahlscheine korrekt ausgefüllt sind. Fehlt eine Unterschrift oder weist der Wahlschein sonstige falsche Angaben auf, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet bei Seite gelegt. Die Stimmzettelumschläge, die zugelassen sind, werden nun geöffnet und die Stimmzettel ausgezählt. Wichtig ist, dass die Auszählung korrekt protokolliert wird:

- Die fehlerhaften Wahlbriefe werden nicht im Protokoll aufgeführt.
- Die Zahl der ausgezählten Stimmzettel wird im Protokoll erfasst. Die Wahlergebnisse werden wie im Wahlprotokoll üblich mit Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen aufgeführt. Das Wahlergebnis wird anschließend bekannt gegeben.

Im Verein können Beschlüsse durch schriftliche Teilnahme der Mitglieder durchgeführt werden. Ein solches Verfahren ist immer möglich, da § 32 Abs. 2 BGB dies vorsieht. Nach § 32 Abs. 2 BGB ist eine solche Beschlussfassung aber nur wirksam, wenn alle Mitglieder zugestimmt haben.



Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins- oder Verbands-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e.V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e.V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®
■■■

Unser Spendenupdate März 2022

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere
Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e.V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e.V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



STEUERN&FINANZEN
Der Verein als Erbe



RECHTSFRAGE
Spendenbescheinigung



VORSTANDSWISSEN
Keine Extremisten

IMPRESSUM

Herausgeber:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Hans Hachinger

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

SOS-Kinderdorf e.V.
Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
Adobe Stock/Freepix
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Druck:

Unitedprint.com
Vertriebsgesellschaft mbH
Friedrich-List-Straße 3
01445 Radebeul

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHEN EHRENAMT Service GmbH erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT Service GmbH.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

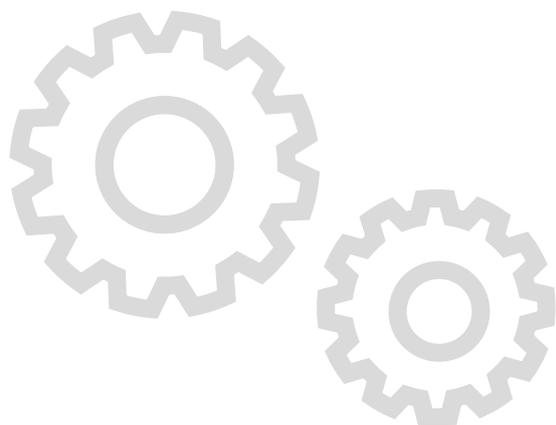
Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert sind Vereins- und Verbands-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMT.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e.V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.
